



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az: KI
Datum: 29.01.2021

2021/068
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	15.04.2021	4
Rat der Stadt	22.04.2021	

Betreff

Straßenrechtliche Widmung des Straßenneubaugebietes "Westhofenstraße" gemäß § 6 StrWG NW

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt gemäß Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z. Z. geltenden Fassung die Widmung der Straße

Westhofenstraße
Gemarkung Castrop
Flur 2, Flurstück 454

Eckhardt
1. Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Lenort
Stadtbaurätin

Sachverhalt

Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 123 „Familienfreundliche Wohnsiedlung südlich der Cottenburgstraße“ wurde die Westhofenstraße mittels Erschließungsvertrag durch einen Dritten hergestellt.

Die mängelfreie Abnahme des Endausbaus sowie die Grundstücksübertragung des Flurstückes 454 auf die Stadt Castrop-Rauxel sind erfolgt.

Für die Öffentlichkeit einer Straße ist die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NW durch die Straßenbaubehörde zu veranlassen.

Durch die Widmung wird das Flurstück der öffentlichen Nutzung übergeben.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist Eigentümerin der öffentlichen Verkehrsfläche und trägt die Straßenbaulast.

Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt und diese ist zu veranlassen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.